

## **Merkblatt für Landwirte, Viehhändler und Tierärzte über das Verbringen von Rindern in die anerkannt BHV1-freie Region Hessen**

Hessen ist durch Beschluss der Europäischen Kommission mit Wirkung vom 17.12.2015 anerkannt frei von der Tierseuche „BHV1-Infektion des Rindes“.

### Was ist neu?

Zum Schutz dieses Status gelten die spezifischen Vorschriften bei der Verbringung von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen.

In der EU besitzen Dänemark, Deutschland, Österreich, Finnland, Schweden, Tschechien sowie die Region Aostatal und die Provinz Bozen (Südtirol) in Italien den Status „BHV1-freie Region“. Auch die Schweiz ist „BHV1-frei“.

### Was muss jeder Rinderhalter und Viehhändler beachten?

1. Grundsätze
  - a. Keine Verbringung von geimpften Rindern innerhalb sowie zwischen BHV1-freien Regionen.
  - b. Untersuchungsverpflichtungen zur Aufrechterhaltung des BHV1-freien Status gelten weiterhin. Die Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben müssen konsequent eingehalten werden, auch um eventuelle Neueinträge möglichst frühzeitig zu erkennen.
  - c. Beim Verbringen ungeimpfter Rinder innerhalb und zwischen den BHV1-freien Regionen in Deutschland und aus den BHV1-freien Regionen in die nicht BHV1-freien Regionen entfällt die Notwendigkeit der BHV1-Bescheinigung. Um aber den eigenen Status nicht zu gefährden, wird trotzdem empfohlen, Tiere nur mit einer entsprechenden Freiheitsbescheinigung einzustallen.
2. Verbringung von **Zucht- und Nutztindern**, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen (gilt auch für das Verbringen von Mastrindern in gemischte Betriebe mit Zucht und Mast sowie für Rinder, die eine BHV1-freie Region nur zeitweilig verlassen haben, z.B. Auktionen, Ausstellungen)
  - a. In BHV1-freie Regionen zu verbringende Rinder dürfen nicht gegen BHV1 geimpft sein.
  - b. Im Herkunftsbetrieb dürfen in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sein.
  - c. Die zu verbringenden Tiere sind in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Verbringen in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isoliereinrichtung zu halten (Quarantäne!). Während der Isolierzeit dürfen bei keinem Tier klinische Anzeichen einer BHV1-Infektion auftreten.
  - d. Alle Tiere in dieser Isoliereinrichtung sind frühestens am 21. Tag nach dem Einstellen (des letzten Tieres) mit negativem Ergebnis durch serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das gesamte Bovine Herpes Virus 1 (BHV1) zu untersuchen (gB-negativ).
  - e. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist die Einhaltung dieser Bedingungen als Zusatzklärung auf der amtlichen Gesundheitsbescheinigung zu ergänzen.
3. Verbringung von **Mastrindern** (z. B. Kälber/Fresser) zur Endmast, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen

Die zuständige Veterinärbehörde des Bestimmungsortes kann die Verbringung von Mastrindern, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Bestimmungsbetrieb ist BHV1-frei, alle Rinder dort werden ausschließlich in Stallhaltung gemästet und von dort direkt zum Schlachtbetrieb verbracht.
  - b. Die Tiere sind nicht gegen BHV1 geimpft; sie stammen aus amtlich anerkannt BHV1freien Betrieben und haben diese seit Geburt nicht verlassen.
  - c. Sie haben in den letzten 30 Tagen (bei jüngeren Tieren seit der Geburt) vor dem Verbringen den Herkunftsbetrieb oder eine von der zuständigen Behörde genehmigte Isoliereinrichtung nicht verlassen.
  - d. Im Herkunftsbetrieb sowie in einem Umkreis von 5 km um den Betrieb bzw. die Isoliereinrichtung gab es in den vorausgegangenen 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion.
  - e. Innerhalb von 7 Tagen vor der Versendung aus dem Herkunftsbetrieb oder der Isoliereinrichtung erfolgte eine serologische Blutuntersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte Bovine Herpes Virus 1 (gB-negativ), oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, auf Glykoprotein E- Antikörper (gE-negativ).
  - f. Der Transport darf nur mit Tieren mit gleichem Gesundheitsstatus (d. h. nur aus BHV1freiem Betrieb, negatives BHV1-Untersuchungsergebnis für jedes Rind, jedes Rind ist nicht gegen BHV1 geimpft) erfolgen. Kontakte zu Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus dürfen nicht stattfinden.
  - g. Im Zeitraum von 21 bis 28 Tagen nach Ankunft im BHV1-freien Bestimmungsbetrieb erfolgt eine serologische Blutuntersuchung auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 (gBnegativ), oder, wenn das Tier aus einem geimpften Bestand stammt, das Glykoprotein E des BHV1 (gE-negativ).
  - h. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist die Einhaltung dieser Bedingungen als Zusatzerklärung auf der amtlichen Gesundheitsbescheinigung zu ergänzen.
4. Verbringung von **Schlachtrindern**, die nicht aus BHV1-freien Regionen stammen
- Schlachtrinder müssen beim Verbringen nach Hessen direkt, d.h. nicht über eine hessische Sammelstelle und ohne Abladen an einem anderen Ort in Hessen, zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden.

Die Verbringenvorschriften gelten für alle Rinderbestände in Hessen, inklusive der Sammelstellen; Ausnahmeregelungen davon sind nicht möglich.

Ein Transit von Rindern durch Hessen ohne Halt in hessischen Rinderhaltungen oder Sammelstellen ist nicht berührt.

**Zusammenfassend bedeutet die Anerkennung als BHV1-freie Region für die Rinderhalter und den Viehhandel in Hessen insbesondere Folgendes:**

- **Bestmöglicher Schutz der Rinderbestände vor Neuinfektionen mit BHV1.**
- **Erleichtertes Verbringen von Rindern und damit bessere Handelsmöglichkeiten mit anderen anerkannt BHV1-freien Regionen.**
- **Zukauf von Rindern aus nicht anerkannt BHV1-freien Regionen nur nach Erfüllung der ergänzenden Gesundheitsgarantien.**
- **Bei Auftreten von neuen Reagenten müssen diese unverzüglich entfernt werden.**

Für weitere Auskünfte zu den Bedingungen des Verbringens von Rindern steht Ihnen der Fachdienst Veterinärwesen gerne zur Verfügung.